

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE OKJA IM KANTON BERN UNTER COVID-19:

Version 13.09.2021

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die Fachstellen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern aufgrund der COVID-19-Pandemie erfüllen müssen. Die Vorgaben richten sich an die Leiter*innen der Fachstellen und an ihre Arbeitgeber*innen. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende der Kinder- und Jugendfachstellen und andererseits die Kinder und Jugendlichen sowie die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger*innen vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

https://www.besondere-lage.sites.be.ch/besondere-lage_sites/de/index/corona/index/verordnung.html

BASIS UND GEBRAUCH DIESES SCHUTZKONZEPTS

Dieses Schutzkonzept basiert auf dem allgemeinen Schutzkonzept des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) (vgl. dazu <https://backtowork.easy.gov.swiss/musterschutzkonzept/>), welches u.a. Berufsverbände oder Betriebe unterstützt, ein entsprechendes Schutzkonzept gegen COVID-19 zu erstellen.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Verband für offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja) erstellt und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) vorgelegt. Es kann von den einzelnen Fachstellen auf ihre individuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Kontrolle: Die Einhaltung der Schutzkonzepte wird in der OKJA im Kanton Bern jeweils von den kommunalen Behörden (Behörde, die gem. Art. 5 ASIV für die Aufsicht zuständig ist) überwacht. Der Kanton verlangt, dass die Konzepte der Fachstellen den Standards der Branchenkonzepte (Verband voja / DOJ) genügen.

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 Meter Abstand hält.

- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von den Händen aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann durch den Kontakt mit Oberflächen die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Kanton Bern

EINSTUFUNG: SOZIALE EINRICHTUNG

Einstufung im Kanton Bern: Der Kanton Bern hat die Kinder- und Jugendfachstellen im Kanton Bern als «soziale Einrichtung» eingestuft.

Hinweise zum Kanton Bern:

- Aktuell hat die Einstufung der OKJA als soziale Einrichtung in Bezug auf die nationalen Massnahmen keine Relevanz.
- Aktuell gibt es im Kanton Bern für die OKJA keine zusätzlichen Massnahmen, d.h. die OKJA im Kanton Bern kann sich an den nationalen Massnahmen der OKJA orientieren.

SCHUTZKONZEPT KANTON BERN:

FACHSTELLE NAME, GEMEINDE EINTRAGEN

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen, die in ein Angebot der OKJA-Fachstellen (z.B. Kinder, Jugendliche, (junge) Erwachsene, Fachpersonen) involviert sind, reinigen sich **regelmässig** die Hände gründlich mit Wasser und Seife (Ausnahme, d.h. nur wenn kein Wasser vor Ort ist, erfolgt die Reinigung mit Desinfektionsmittel).

Massnahmen

Begrüssungsritual ohne Handkontakt.

Gründliche Handreinigung mit Wasser und Flüssigseife:

- bei Ankunft
- vor und nach den Pausen / dem Essen
- bei Niesen oder WC-Gang (die Kinder werden an jeder Toilettentür angehalten, die Hände gründlich zu waschen)
- verwendete Taschentücher werden umgehend entsorgt, anschliessend werden die Hände gereinigt
- vor Verlassen des Angebots

Ausnahme: Falls kein Wasser vor Ort zur Verfügung steht: Hände mit Desinfektionsmittel reinigen.

Zum Abtrocknen der Hände werden Papiertücher zur Verfügung gestellt. Abfall wird regelmässig fachgerecht entsorgt.

2. DISTANZ HALTEN / HYGIENEMASKEN / ANGEBOTE (MIT UND OHNE ZERTIFIKAT)

Massnahmen: Distanz

Kinder / Jugendliche bis 10 Jahren ([analog der Schulen, vgl. S. 5](#))

Grundsätzlich gilt das Einhalten einer Distanzregel von 1.5 Metern; wo im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar, kann darauf punktuell verzichtet werden.

Kinder und Jugendliche ab 11 Jahren / Erwachsene

Für OKJA-Fachpersonen, Kinder / Jugendliche ab 11 Jahren und alle beteiligten Erwachsenen, wie Freiwillige, Eltern und weitere Begleitpersonen, gelten die Distanzregeln gemäss Verordnung 2, d.h., die Abstandsregeln von 1.5 Metern sind bei Kindern / Jugendlichen ab 11 Jahren sowie Erwachsenen so gut als möglich einzuhalten.

Massnahmen: Hygienemaske

- Es gilt die generelle Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen (ab 12 Jahren), d.h. die Maske ist in öffentlich zugänglichen Bereichen obligatorisch, ansonsten gibt es im Arbeitsbereich (z.B. Büro) keine generelle Maskenpflicht. Die Arbeitgeber*innen entscheiden, wo und wann das Tragen einer Maske am Arbeitsplatz nötig ist (ist u.a. auch vom Covid-Zertifikat abhängig).
- Im Rahmen von Aktivitäten der OKJA gilt für Jugendliche bis 16 Jahren keine generelle Maskenpflicht.
- Das Schutzkonzept regelt, bei welchen Aktivitäten die Maskenpflicht zur Anwendung kommt und bei welchen nicht. Zu berücksichtigende Faktoren: Anzahl Teilnehmer*innen an der Aktivität, Art der Aktivität, zur Verfügung stehende Räumlichkeiten, Alter und Durchmischung der Gruppen der Teilnehmer*innen usw.
- Im Aussenraum gilt keine Maskentragpflicht.
- Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht entfällt die Maskenpflicht.
- Beim Essen und Trinken im Sitzen kann die Maske kurz abgelegt werden.

Hinweise:

- Bei Aktivitäten in den / mit den Schulen / auf Einladung der Schulen gelten die Schutzkonzepte der Schule.

Massnahmen: Angebote (Aktivitäten und Veranstaltungen)

Aktivitäten und Veranstaltungen für Kinder / Jugendliche unter 16 Jahren

Aktivitäten und Veranstaltungen für Kinder / Jugendliche unter 16 Jahren sind uneingeschränkt erlaubt (inkl. Tanzveranstaltungen). Es besteht einzig die Pflicht, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Dieses bezeichnet die zulässigen Aktivitäten und regelt unter anderem die allfällige Maskenpflicht (vgl. oben Abschnitt Maskenpflicht) sowie die Hygiene- und Abstandsvorgaben.

Kochen / Essen

- Kochen und gemeinsames Essen sind erlaubt. Es gilt die Hygienemassnahmen strikt einzuhalten.
- Die Abgabe und Konsumation von Speisen und Getränken sind im Innen- und Aussenraum sowie an Veranstaltungen erlaubt. Speisen und Getränke sollten nicht geteilt werden. Es gilt den Abstand von 1.5m zwischen den Tischen oder Abschränkungen sowie die Sitzpflicht im Innenraum einzuhalten.

Aufsuchende / mobile Angebote

- Angebote der aufsuchenden Jugendarbeit im öffentlichen Raum können, unabhängig vom Alter der Jugendlichen ohne Einschränkung durchgeführt werden.
- Mobile Angebote / Spielangebote in Aussenräumen: Wenn einzig Empfangsbereich und Sanitäranlagen in Innenräumen zur Verfügung stehen, sich das Publikum aber ansonsten ausschliesslich im Freien aufhält, gilt die Einrichtung weiterhin als Einrichtung nur mit Aussenbereichen. Es gelten weder Zertifikatspflicht noch weitere Einschränkungen ausser Hygiene- und Abstandsmassnahmen.

Aktivitäten und Veranstaltungen für Jugendliche ab 16 Jahren **MIT** Covid-Zertifikat

Aktivitäten und Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren im Innenbereich sind nur mit einem Covid-19-Zertifikat erlaubt (Ausnahmen: s. unten).

- Für Veranstaltungen mit bis 1'000 Teilnehmer*innen gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.
- Darin sind Massnahmen zur Hygiene und Umsetzung der Zugangsbeschränkung festzuhalten.
- Eine Überprüfung des Covid-Zertifikats muss erfolgen: **Informationen zur Überprüfung des Covid-Zertifikats findet ihr unter:** <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/68147.pdf>

Aktivitäten und Veranstaltungen für Jugendliche ab 16 Jahren **OHNE** Covid-Zertifikat

Innenraum

Aktivitäten und Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren im Innenbereich sind nur mit einem Covid-19-Zertifikat erlaubt. **Ausgenommen** sind Beratungsangebote und Selbsthilfegruppen sowie sportliche und kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen, sofern folgende Auflagen eingehalten werden:

- Die maximale Anzahl anwesender Personen (inkl. Fachpersonen) beträgt 30 (wichtig: Sicherstellung, dass max. Anzahl nicht überschritten wird)
- Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder den Organisierenden bekannt sind.
- Zwei Drittel der Raumkapazität darf genutzt werden.
- Maskenpflicht ab 12 Jahren
- Der erforderliche Abstand wird nach Möglichkeit eingehalten.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert (Hinweis: Es darf aber wie im öffentlichen Verkehr trotz Maskenpflicht oder im Rahmen eines Hallentrainings z.B. kurz etwas getrunken oder gegessen werden, ohne dass dies explizit normiert werden muss).
- Vorhandensein einer wirksamen Lüftung

Getränke / Essen

- Die Abgabe eines Getränks und / oder kleinen Snacks ist zulässig.
- Ein Kioskangebot im Sinne eines Take Aways ist ebenfalls zulässig, wenn die Jugendlichen den öffentlich zugänglichen Innenbereich nur für den Take Away betreten und dann wieder nach draussen gehen.

Empfehlung: Angebote, wenn möglich im Aussenraum stattfinden lassen.

Aussenraum

- Ohne Sitzpflicht sind max. 500 Personen erlaubt.
- Mit Sitzpflicht sind max. 1000 Personen zugelassen.
- Zwei Drittel der Kapazität darf genutzt werden.
- Die Abgabe und die Konsumation von Speisen und Getränken ist erlaubt. Es muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- Veranstaltungen, an denen die Besucher*innen tanzen, sind verboten.

Weitere Hinweise zu den Angeboten

- Eigenverantwortung: Die Behörden zählen auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung im Umgang mit den Schutzmassnahmen im Alltag. Die Anbieter*innen / Organisator*innen von Angeboten und Veranstaltungen wägen kontextbezogen die Schutzmassnahmen ab und tragen die Verantwortung für diese Entscheide und ihre Folgen.
- Autonome Nutzung der OKJA-Räumlichkeiten: Nutzungen wie z.B. von Bandräumen sind möglich, wenn erstens vor der Nutzung eine Fachperson mit den Jugendlichen die Schutzmassnahmen bespricht und zweitens während der Nutzung eine Fachperson für die Jugendlichen erreichbar ist.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Türfallen, Geländer etc. werden zwei Mal pro Tag gereinigt.

Spielgeräte werden regelmässig (je nach Gebrauch und Material) gereinigt.

Wichtig: Verantwortlichkeiten / Abläufe festlegen.

4. SCHUTZ VON ARBEITNEHMENDEN

Massnahmen

Es besteht aktuell keine Home-Office-Pflicht, sondern nur noch eine Empfehlung.

Zertifikatspflicht: Arbeitgebende dürfen das Vorliegen eines Zertifikats bei Arbeitnehmer*innen überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Es gelten spezifische Bedingungen.¹

Mitarbeitende von Betrieben und Veranstaltungen, für die ein Zertifikat verlangt wird, müssen nicht zwingend ebenfalls eines vorweisen, sofern sie in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber / Organisator stehen. Andere mitwirkende und helfende Personen hingegen schon. Wichtig: Klare Schutzmassnahmen definieren (z.B. Maskentragpflicht).

¹ Zusammenfassung des Seco: https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/covid19/zertifikat_kurzfassung_covid19.pdf.download.pdf/DE_Das_wichtigste_in_Kuerze_Pruefung_COVID_Zertifikats_im_BetriebArtikel25_Absatz_2bis.pdf

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Grundsätzlich: Es dürfen keine kranken Mitarbeitenden arbeiten und keine kranken Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene an den OKJA-Angeboten teilnehmen.

Bei Krankheitssymptomen hilft das untenstehende Schema der Schule bei der Entscheidungsfindung.

Das neue Coronavirus kann sehr unterschiedliche Krankheitssymptome zeigen.

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Entscheidungshilfe - Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergärten und Primarschule

https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volkschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_zyklus1und2_deutsch_d.pdf

Vorgehen bei Krankheitsfall (vor Ort):

1. Hygienemaske
2. Bei Kindern / Jugendlichen werden zudem die Eltern kontaktiert
3. Anweisung / Instruktion (Selbst-)Isolation gemäss BAG
4. Nach Hause schicken

Weitere Massnahmen zum Vorgehen bei Krankheitsfall:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html#866995284>

6. CONTACT-TRACING

Massnahmen

Insbesondere, wenn in Innenräumen **keine** Maske getragen wird, müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

Präsenzliste führen oder ein Registrierungssystem für die Erfassung von: Vorname, Name, Telefonnummer, Postleitzahl sowie Anwesenheitszeit (Ankunftszeit und Zeitpunkt des Weggangs) verwenden.

Wichtig: Information der Teilnehmer*innen über den Zweck und vertraulichen Umgang der Datenerhebung. Alle Daten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke nach Hause schicken und über weiteres Vorgehen instruieren (Corona-Check, Kontakt mit Ärztin / Arzt, (Selbst-)Isolation gemäss BAG).

Massnahmen

Teamsitzung: Massnahmen besprechen und bei Bedarf anpassen / optimieren.

Information zur (Selbst-)Isolation gemäss BAG mündlich erläutern und ggf. vor Ort (z.B. den Eltern) abgeben.

Anleitung (Selbst-)Isolation BAG, in verschiedenen Sprachen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html#1388436388>

Hilfreiche weiterführende Informationen (z.B. Plakate, Videos, FAQs, Corona-Helplines in verschiedenen Sprachen):

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

[Download Plakat Maskentragpflicht](#)

[Download Plakat **BAG**](#)

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und bei Bedarf anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Regelmässige Besprechung im Team (Was funktioniert, was nicht? Wo besteht Handlungsbedarf?).

Gut Informieren: Besprechung und Instruktion Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene über Hygienemassnahmen (Plakate, Videos etc.).

Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und / oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.

Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeiter*innen übermittelt und erläutert: Ja Nein

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____